



Bekanntmachung der Gemeinde Pürgen

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses nach § 2 Abs.1 BauGB und der Öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB
Der Gemeinderat Pürgen hat in seiner Sitzung am 04.05.2023 beschlossen den rechtsverbindlichen Bebauungsplan der Gemeinde Pürgen

“Pürgen-Nord II“

im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB zu ändern (1. Änderung). Die Gemeinde Pürgen begründet die 1 Änderung dahingehend:

Erweiterung der eng gezogenen Baugrenzen um, eine großzügigere Bebauung/Nutzung des Grundstücks Fl. Nr. 491/0 Gem. Pürgen zu ermöglichen. Für diese Bebauung müssen Festsetzungen bezüglich der Dachform, Dachneigung, Grundrissverhältnisse, Firstrichtung, Dachüberstände und Fensterflächen angepasst, bzw. gestrichen werden Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit nach § 2 Abs. 1 BauGB amtlich bekannt gemacht. Ein Planentwurf ist vom Architektur- und Ingenieurbüro Schenk & Lang in Lengsfeld erstellt worden.

Der vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 04.05.2023 aufgestellte, gebilligte und zur Auslegung bestimmten Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans mit der Begründung beide in der Fassung vom 04.05.2023 liegen in der Zeit vom
02.06.2023 mit 05.07.2023

in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Pürgen in 86932 Pürgen, Weilheimer Straße 2, 1 Stock, Zimmer Nr. 11, während der allgemeinen Dienststunden für jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Schutzgut	Art der vorhandenen Informationen
Umwelt, Fauna-Flora-Habitat- und Vogelschutzgebiete	Im Bereich der Bebauungsplanänderung werden keine Vorhaben errichtet die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung begründen. FFH- u. Vogelschutzgebiete sind nicht betroffen. Anhaltspunkte die für eine Beeinträchtigung von Erhaltungszielen und dem Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind, sind nicht bekannt. Aus diesem Grund wird von einer Umweltprüfung abgesehen.
Mensch	Es ist nicht zu erwarten, dass sich die Umsetzung der Änderung nachteilig auf die persönlichen Lebensumstände, der im Gebiet wohnenden und arbeitenden Menschen auswirken wird. Ein Sozialplan ist demnach nicht erforderlich

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Die Unterlagen zu dem Bauleitverfahren sind im Internetauftritt der Gemeinde Pürgen unter <http://www.puergen.de/>, unter Bekanntmachungen eingestellt.

Ortsüblich bekanntgemacht durch

Anschlag an die Amtstafeln

am 24.05.2023

abgenommen am

Pürgen, den

i.A.

Vogt



Pürgen, den 17.05.2023

i. A.

Vogt
Vogt

Bebauungsplan Pürgen Nord II“
Rote Umrandung ist Geltungsbereich
der 1. Änderung

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Pürgen unter „Datenschutz“ öffentlich ausliegt.

